



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes

A. Problem

Urbane Seilbahnen könnten eine attraktive Ergänzung zum bestehenden Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sein. Eine entsprechende Debatte läuft bereits im Rhein-Main-Gebiet und es gibt mehrere Vorschläge, wie durch urbane Seilbahnen Entlastung geschaffen werden könnte. Auch andere deutsche Städte prüfen derzeit solche Projekte, so hat München bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Vorteil einer Verstärkung oder Erweiterung des ÖPNV-Angebots durch Seilbahnen entsteht vor allem durch die geringen Kosten und die kurze Planungszeit. In Hessen sind urbane Seilbahnen jedoch bislang nicht ausdrücklich Teil der Förderkulisse des Mobilitätsförderungsgesetzes. Ob die im Mobilitätsförderungsgesetz erwähnten „Bahnen besonderer Bauart“ urbane Seilbahnen mit erfassen, bleibt rechtlich umstritten. Andere Bundesländer, wie etwa Baden-Württemberg, haben bereits 2015 bei gleicher rechtlicher Ausgangslage Rechtsgrundlagen für eine Förderung urbaner Seilbahnen in ihren jeweiligen Landesgesetzen geschaffen.

B. Lösung

Das Mobilitätsförderungsgesetz wird entsprechend geändert, sodass urbane Seilbahnen als förderfähige Vorhaben anerkannt werden und Rechtssicherheit geschaffen wird.

C. Befristung

Die Befristung richtet sich nach dem Mobilitätsförderungsgesetz, das nicht befristet ist.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine, da die Mittel des Mobilitätsförderungsgesetzes gleich bleiben.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Verbesserung der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch zusätzliche Möglichkeiten bei der Verkehrsmittelwahl.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes**

Art. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 a werden nach dem Wort „Bauart“ ein Komma und die Wörter „urbanen Seilbahnen“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung

Zu Art. 1

In den Katalog der förderfähigen Vorhaben wird die Förderung von urbanen Seilbahnen als innovative und kostengünstige Lösungen im Bereich des ÖPNV zusätzlich aufgenommen. Gefördert werden sollen Seilbahnen, die an geografisch geeigneten Stellen eine Beförderung von Fahrgästen sicherstellen können, wo dies wegen der Kosten oder der örtlichen Situation mit Straßen- und Eisenbahnen nicht möglich ist. Eine urbane Seilbahn ist eine Seilbahn, die primär als Massenverkehrsmittel im öffentlichen Personennahverkehr zur Beförderung von Personen im Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und sonstigen alltäglichen Verkehr dient. Eine Seilbahn ist aber nicht deswegen eine urbane Seilbahn, weil sie teilweise oder ausschließlich in urbanem oder über urbanes Gebiet fährt. Auch im ländlichen Raum können urbane Seilbahnen gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Seilbahnen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, werden nicht durch das Mobilitätsförderungsgesetz gefördert.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Februar 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock